

I. ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

1. Versicherungssumme

Den im Tarif angegebenen Prämien liegt die Standard-Versicherungssumme von € 152.000,-- pro Versicherungsfall zugrunde.

Im Rechtsschutz aus Arbeits- und Dienstrechtssachen im Produkt Betriebs-Rechtsschutz (IV A. BETRIEBS-RECHTSSCHUTZ) gelten die dort beschriebenen Versicherungs-/Jahresdeckungssummen.

Im ARAG web@ktiv[®] (III. C.) gilt eine Versicherungssumme von € 56.000,--

Im Top Straf-Rechtsschutz (VII. C.4.) gilt eine Versicherungssumme von wahlweise € 505.000,-- oder € 1.010.000,--.

1.2. Erhöhung der Versicherungssumme

Eine Erhöhung der Versicherungssumme in den Produkten des **Privat- Rechtsschutzes** (III. A. PRIVAT-RECHTSSCHUTZ) sowie des **Fahrzeug-Rechtsschutzes, welcher im Zusammenhang mit einem Privat-RS (II. A. 2.2. Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz) abgeschlossen wird**, kann wie folgt vereinbart werden:

Gegen einen Zuschlag von 10% auf die im Tarif angegebenen Prämien des Privat- Rechtsschutzes und/oder der Prämie des Fahrzeug-Rechtsschutzes welcher im Zusammenhang mit einem Privat-RS abgeschlossen wird, kann die Versicherungssumme auf € 228.000,-- pro Versicherungsfall erhöht werden.

Zugrunde liegende Polizzenklauseln (gültig je nach gewählter Variante):

Prozentsatz in Verwaltungsstrafsachen im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (0,18%) bei Erhöhung der Versicherungssumme auf € 228.000,--

Abweichend von Art. 17.2.2.4. ARB gilt eine Bagatellgrenze von mehr als 0,12% als vereinbart.

Abweichend von Art. 18.2.2.4. ARB gilt eine Bagatellgrenze von mehr als 0,12% als vereinbart.

Eine Erhöhung der Versicherungssumme im Straf- und Ermittlungsverfahren im Produkt **Betriebs-Rechtsschutz**

PREMIUM-Schutz (IV. A. BETRIEBS-RECHTSSCHUTZ) kann wie folgt vereinbart werden:

Gegen einen Prämienzuschlag (siehe Prämientabelle auf Seite 40!) kann für das Straf- und Ermittlungsverfahren die Versicherungssumme auf € 364.000,-- erhöht werden.

2. Polizzen-Mindestprämie

Die Mindestprämie für jede einzelne Police beträgt € 33,30.

3. Zahlungsweise

Die Prämien des Tarifs sind Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

Mögliche Ratenzahlung: kein Unterjährigkeitszuschlag!

<u>Zahlungsart</u>	<u>per Zahlschein</u>	<u>per Einzugsermächtigung</u>
halbjährlich		
vierteljährlich		
monatlich	NICHT MÖGLICH	

Wird die SEPA-Lastschrift nicht eingelöst oder rückgebucht, erfolgt die Umstellung auf jährliche Zahlungsweise mit Zahlschein.

Für Verbraucher wird bei jährlicher Zahlungsweise per Einzugsermächtigung ein Rabatt in Höhe von 3% eingeräumt:

Da der Versicherungsnehmer eine jährliche Zahlungsweise mit Einzugsermächtigung gewählt hat, wurde bei der Prämie ein 3%-iger Prämiennachlass eingerechnet. Diese Vergünstigung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsweise nicht mehr jährlich erfolgt oder keine Einzugsermächtigung mehr erteilt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist die volle Tarifprämie zu bezahlen (Prämienvergünstigung).

4. Vertragsdauer

Die im Tarif angegebenen Prämien gelten für Verträge mit einer Dauer von 10 Jahren. Bei kürzerer, mindestens aber 5jähriger Vertragsdauer, ist ein Zuschlag von 12,5%, bei einer Vertragsdauer von unter 5 Jahren, mindestens aber 1 Jahr, ein Zuschlag von 25% zu berechnen.

5. Dauerrabatt

Für die 10-jährige Vertragsdauer ist in den Prämien ein 20%-iger Nachlass (Dauerrabatt) eingerechnet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Versicherungsvertrages vor dem vereinbarten Vertragsablauf, diesen Dauerrabatt für die abgelaufene Versicherungszeit (Dauer) aliquot gemäß der nachstehenden Staffel zu zahlen.

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Versicherungszeit (Dauer) und dem daraus resultierenden Prozentsatz sowie der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung gültigen Jahresprämie brutto.

Kündigung nach vollen Jahren*	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Höhe der Nachzahlung in Prozent der vorgeschriebenen Jahresbruttoprämie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung	50	45	40	35	30	25	20	15	10	0

* Bei Vertragsbeendigung im 1. Jahr: 50 % der Jahresbruttoprämie

6. Kurztarif-Staffel (Die Polizzen-Mindestprämie von € 33,30 darf nicht unterschritten werden)

bei einmonatiger Vertragsdauer	20%	} der Prämien für einjährige Vertragsdauer
für jeden weiteren Monat	10%	
ab neun Monaten	100%	

7. Währung, Steuern und Gebühren

Die Tarifprämien beinhalten die Versicherungssteuer von derzeit 11% und sind in € (EURO) angegeben. Polizzenausfertigungs- und Nachtragsgebühren werden nicht berechnet.

8. Mitversicherte Personen (Angehörige)

Ist in diesem Tarif die Mitversicherung von Angehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten, deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), sowie ab Vollendung des 18. Lebensjahres deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), solange für diese Familienbeihilfe bezogen wird oder unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe, wenn diese Präsenz- oder Wehrersatzdienst leisten, oder unter der Sachwalterschaft des Versicherungsnehmers oder seines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten stehen.

9. Ersatzfahrzeugregelung

In Kombinationsprodukten mit Verkehrsbereich gelten grundsätzlich die unter „Wer ist (in welcher Eigenschaft) versichert?“ angeführten Personen als mitversichert. Das hat zur Folge, dass bei Fahrzeugwechsel Fahrzeuge der gleichen Kategorie, welche auf diesen Personenkreis zugelassen werden, als bedingungsgemäße Ersatzfahrzeuge anzusehen sind. Für den Fall, dass vom gesamten versicherten Personenkreis kein Ersatzfahrzeug angeschafft wird, wird der Fahrzeugbereich aus der Kombination ausgeschlossen.

10. Bestandsklausel (im Fahrzeug-Rechtsschutz ab 3 versicherten Fahrzeugen möglich)

Nicht möglich für Probefahrt-Kennzeichen!

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehende, auf ihn zugelassene oder von ihm geleaste Fahrzeuge und Anhänger gem. Artikel 17.1.3 ARB zu versichern.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neu angeschafften oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge und Anhänger, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden.
3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) alle vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger gem. Punkt 1 (amtliche Kennzeichen, in Ermangelung dessen, die Fahrgestellnummer; Fahrzeugart) bekannt zu geben. Diese Stichtagsmeldung hat spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen.
4. Ist die Stichtagsmeldung unvollständig, so erstreckt sich die Versicherung auf ein in der Stichtagsmeldung nicht bekannt gegebenes Fahrzeug oder Anhänger erst ab dem der verspäteten Meldung des Fahrzeuges oder des Anhängers bei ARAG folgenden Tag (00:00 Uhr). Die Prämie für verspätet gemeldete Fahrzeuge und Anhänger wird ab dem letzten Stichtag vor Nachmeldung verrechnet und ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu zahlen.
5. Änderungen im Fahrzeug- oder Anhängerbestand innerhalb einer Meldeperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämien Guthaben. Aufgrund der Stichtagsmeldung wird die Prämie für das Folgejahr festgesetzt.

11. Bestandsrabatt in Verbindung mit Bestandsklausel

Bei Vereinbarung der Bestandsklausel können ab 3 - 5 Fahrzeugen 5%, von 6 – 10 Fahrzeugen 10% und von 11 – 20 Fahrzeugen 15% Rabatt eingeräumt werden (nicht im Privat-Rechtsschutz (III.A) mit Fahrzeug-Rechtsschutz).

12. Mehrere Firmen in einer Hand, Standorte

Hat ein Inhaber mehrere Firmen bzw. Betriebe, dann ist grundsätzlich jede Firma gesondert zu tarifieren. Ab zwei gesondert versicherten Betrieben und in Folge für jeden weiteren versicherten Betrieb kann eine Prämie von € 107,41 für den doppelt versicherten Privat-/Berufsbereich in Abzug gebracht werden (gilt nicht im Betriebs-Rechtsschutz gem. IV A).

Bloß örtlich von der Zentrale getrennte Betriebe, welche rechtlich unselbständig sind und der Leitung einer Zentrale unterstehen (z.B. zumindest teilweise gleiches Personal; nicht für eigene Rechnung tätig), sind nach der Gesamtbeschäftigtenanzahl zu tarifieren. Ab fünf Filialen: Direktionsanfrage!

Ausnahmen:

Haben mehrere Firmen bzw. Betriebe ein und denselben Inhaber (gleiche Gesellschaftsform) und gehören sie im Sinne wechselseitiger Geschäftsbeziehungen (auch Beschäftigte betreffend) wirtschaftlich zusammen (wie Gasthof und Fleischerei), dann sind sie als betriebliche Einheit zu betrachten und nach der Gesamtanzahl der Beschäftigten zu tarifieren.

Es gelten nur in Österreich gelegene Standorte als versichert!

13. Berechnung der Beschäftigtenanzahl

Alle Beschäftigten eines Betriebes/Ordination (an inländischen und unselbständigen ausländischen Standorten) sind für die Prämienberechnung heranzuziehen.

Als Beschäftigte zählen alle Mitarbeiter des Betriebes/Ordination. Werkvertragsnehmer, vom Betrieb verliehene Arbeitnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte, die ihr überwiegendes Einkommen von der versicherten Firma beziehen, gelten als Beschäftigte. Werkvertragsnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte sind nicht mitversichert. Der Geschäftsinhaber, Geschäftsführer und im Betrieb beschäftigte Gesellschafter gelten ebenfalls als Beschäftigte.

- Vollzeitbeschäftigte: Anrechnung zu 100%
 - Teilzeitbeschäftigte:
 - geringfügig Beschäftigte (bis 15 Wochenstunden) und Lehrlinge: Anrechnung zu 25 %
 - über 15 Wochenstunden bis 25 Wochenstunden: Anrechnung zu 50%
 - über 25 Wochenstunden: Anrechnung zu 100%
- Der ermittelte Wert ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

14. Bestandsklausel für Beschäftigte

1. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Stichtag (= Prämienhauptfälligkeit gem. Art. 12.2. ARB) die Gesamtanzahl aller Beschäftigten bekannt zu geben.
2. Als Beschäftigte des Betriebes zählen
 - 2.1. alle Mitarbeiter gemäß § 51 Abs. 1 ASGG
 - 2.2. Werkvertragsnehmer, freiberuflich tätige Mitarbeiter, freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte, sofern sie ihr überwiegendes Einkommen von der versicherten Firma beziehen. Diese sind, sofern nicht gesondert vereinbart, in der Polizza nicht mitversichert.
3. Diese Stichtagsmeldung hat getrennt nach der Anzahl mitversicherter Mitarbeiter (Punkt 2.1.) und der Anzahl sonstiger Beschäftigter (Punkt 2.2.) spätestens innerhalb eines Monats ab Stichtag zu erfolgen. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für die nächste Versicherungsperiode festgesetzt.
4. Änderungen des Beschäftigtenstandes im Laufe der Versicherungsperiode führen weder zu einer Prämienrückverrechnung, noch zu einem Prämien Guthaben.
5. ARAG verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung gemäß Artikel 13 ARB, wenn während der Meldeperiode (= Versicherungsperiode gem. Art. 12.1. ARB) neue Beschäftigte zum Betrieb hinzukommen, sofern diese anlässlich der nächsten Stichtagsmeldung ARAG bekannt gegeben werden.
6. Ist die Stichtagsmeldung zum Nachteil von ARAG unrichtig oder unterblieben, so sind die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen, zur tatsächlich gezahlten Prämie entspricht (siehe § 6 Absatz 1a VersVG). ARAG kann die erhöhte Prämie rückwirkend zum Stichtag, an dem die Meldung hätte erfolgen müssen, nachverrechnen.

15. Änderungen der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleich bleibender Tarifierungsmerkmale. Eine Änderung der Tarifierungsmerkmale (z.B. Beschäftigten-, Hektar-, Fahrzeuganzahl, versicherte Eigenschaft im Liegenschafts-RS) ist vom Versicherungsnehmer zwecks Neufestsetzung der Tarifprämie (Prämienregulierung) ARAG bekannt zu geben.

16. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) KL02531

1. Prämie und Versicherungssumme erhöhen und vermindern sich in gleichem Maße wie der von der Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (*Wertanpassung*). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.
2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus dem Versicherungsschein (*Polizze*), die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ARAG zur Wertanpassung ersichtlich (*Ausgangsindices*).
Die Ausgangsindices beziehen sich jeweils auf diejenige Indexziffer des VPI, die sechs Monate vor dem für den Versicherungsvertrag relevanten Ausgangsindex liegen.
3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen.
Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5% erhöht oder vermindert hat.
Beträgt der Unterschied nicht mehr als +/- 0,5%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist der Unterschied bei der nächsten Wertanpassung zu berücksichtigen.
4. Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (*siehe Art. 12.2. ARB letzter Satz*) rechtswirksam.
Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.
5. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
6. Wird bei Verträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens gehört (*Unternehmerverträge*), die Wertanpassung gemäß Punkt 5 gekündigt und wird somit nach Kündigung eine Wertanpassung in Form einer Prämienhöhung nicht wirksam, dann vermindert sich die Leistung von ARAG im Schadenfall für diejenigen Versicherungsfälle gemäß Art. 2 ARB, die nach einer unterbliebenen Prämienhöhung eingetreten sind.
Die Leistungsminderung erfolgt im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie ohne Wertanpassung zur Prämie mit Wertanpassung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles steht.
Ausgangsindex: Dezember 2015 Indexziffer 134,9.

17. Rechtsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung 2015 (kurz ARB genannt), die Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung 2015 (kurz ERB genannt) sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen, der vereinbarte Versicherungsumfang sowie die vereinbarten Klauseln. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

18. Sondertarifierung

Die Tarifierung von Risiken, die in diesem Tarif nicht enthalten sind, erfolgt über Direktionsanfrage.

19. Spezialitätsprinzip

In diesem Tarif sind für spezielle Zielgruppen (z.B. Fahrzeug-Werkstätten- und Händler-Rechtsschutz) spezielle Produkte definiert. Risiken dieser Zielgruppen können nur mit den dafür vorgesehenen Produkten versichert werden.

20. Polizzenklauseln

Bitte beachten Sie die Polizzenklauseln zu den einzelnen Produkten.

21. Definition Nebenberuflich selbständige Tätigkeit

Eine nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit (in Anlehnung an die Kleinstunternehmerregelung des GSVG) liegt dann vor, wenn diese vom Versicherungsnehmer und /oder seinen Angehörigen neben einer mit mehr als 30 Wochenstunden ausgeübten unselbständigen Tätigkeit ausgeübt wird. Die selbständige Tätigkeit ist als Einzelunternehmer (= natürliche Person) ohne Beschäftigte auszuüben. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die in der Polizze ausgewiesene nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit.

22. Belegenheit des Risikos

Es gelten nur in Österreich gelegene Risiken als versichert!